



# Teilnahmebedingungen für das Dome LAB Schülercamp

Stand: März 2016

## 1. Das Angebot des Veranstalters

Spectra NEO gUG verpflichtet sich, dass Kursangebot entsprechend der Konzeption zu gestalten und damit einen Beitrag zur Förderung besonderer individueller Fähigkeiten und Begabungen zu leisten. Der Veranstalter behält sich vor, die Maßnahme auch an einem anderen Ort, abweichend von dem in der Ausschreibung genannten, durchzuführen. Der Veranstalter wird den/die Teilnehmer/in über Änderungen zeitnah informieren, so er/sie dazu die Möglichkeit hat und die Änderungen nicht unwesentlich sind.

## 2. Rechte und Pflichten der Teilnehmer/innen

Der/die Erziehungsberechtigte/n und der/die Teilnehmer/in sind über den Inhalt des Angebotes informiert und bemühen sich um die Einhaltung aller damit im Zusammenhang stehenden Abläufe. Die Hausordnung oder auch sonstige durch das Haus festgelegte Regelungen sind durch die Teilnehmer/innen einzuhalten. Des Weiteren haben die Teilnehmer/innen den Anweisungen der verantwortlichen Personen (Dozenten, Betreuern, Mitarbeitern des Schülercamps) Folge zu leisten. Spectra NEO und die Teilnehmer/innen streben eine kreative, von Teamgeist, aktiver Beteiligung und Mitbestimmung erfüllte Arbeitsatmosphäre an. Bei Störung oder Beeinträchtigung des Gruppenprozesses, Verstoß gegen die Hausordnung durch einzelne Teilnehmer/innen, in erheblichem Maße oder aber dem Begehen strafbarer Handlungen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, diese/n Teilnehmer/in von dem Schülercamp und von der weiteren Maßnahme auszuschließen, nach Hause zu schicken und damit verbundene Kosten (Transfer, Begleitpersonen etc.) den rechtlichen Vertretern in Rechnung zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter werden vorab informiert.

Für den Aufenthalt gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) der Bundesrepublik Deutschland.

## 3. Rückmeldung der Schulen und der Teilnehmer/innen

Eine Voraussetzung des Fördermittelgebers im Rahmen des Programms „Schülercamps“ sind die Anfertigung aussagekräftiger Durchführungs- und Ergebnisberichte mit Einbindung der entsendenden Schulen (Meldung über Schulerfolg). Aufgrund dessen erklären sich der/die Erziehungsberechtigte/n und



der/die Teilnehmer/-in bereit, spectra NEO über die Entwicklung der Schulleistungen und/oder der Sozialkompetenzen des/der Teilnehmer/in im auf den Kurs folgenden Schulhalbjahr zu informieren. Außerdem erklären sie sich damit einverstanden, dass die durch den/die Teilnehmer/in besuchte Schule spectra NEO gegenüber darüber Auskunft gibt.

Die Informationen werden zur Evaluation des Schülercamps benötigt und in anonymisierter Form an den Fördermittelgeber weitergegeben.

#### **4. Haftung und Versicherungen**

Mindestens für den Zeitraum der Maßnahme muss der/die Teilnehmer/in krankenversichert sein. Die Chipkarte ist bitte während aller Tages des Schülercamps mitzubringen. Der/die Teilnehmende bzw. in Vertretung der/die Erziehungsberechtigte/n haften für mutwillig oder fahrlässig herbeigeführte Schäden.

Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung von mitgeführtem Gepäck, Bargeld, sonstigen Zahlungsmitteln als auch Wertgegenständen. Der Veranstalter haftet nicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen Dritter für welche er lediglich als Vermittler auftritt. Hier gelten die Bestimmungen und Haftungen des Leistungserbringers.

#### **5. Zertifikat und weiterführende Zusammenarbeit**

Bei erfolgter Teilnahme im Rahmen des Vertrages erhalten die Teilnehmer/innen ein Zertifikat. Dem/der Teilnehmer/in kann bei einer entsprechenden Empfehlung durch die Schule und beidseitigem Interesse eine wiederholte Teilnahme an einem Dome LAB Schülercamp angeboten werden. In begründeten Fällen ist eine individuelle Nachbetreuung durch die sozialpädagogische Betreuung des Schülercamps möglich.

#### **6. Rücktritt durch den/die Teilnehmer/in**

Der Rücktritt ist vor Beginn des Dome LAB Schülercamps gegenüber dem Veranstalter unter der oben angegebenen Anschrift und unter der Angabe von Gründen zu erklären. Tritt der/die Teilnehmende die Maßnahme ohne vorherige Rücktrittserklärung nicht an, ist er verpflichtet die Förderung in voller Höhe zu tragen. Gleiches gilt bei Abbruch während des laufenden Schülercamps.

#### **7. Rücktritt durch den Veranstalter**

Zu einem Rücktritt vom Vertrag ist der Veranstalter, ohne Fristeinhaltung,



berechtigt, sofern der/die Teilnehmer/in oder dessen gesetzlicher Vertreter vertragsgemäße Bestandteile nicht, unzureichend oder nicht termingerecht erfüllen. Weiterhin ist der Veranstalter berechtigt, die Maßnahme abzusagen und somit vom Vertrag zurückzutreten sofern die angegebene Mindestteilnehmeranzahl aller Voraussicht nach nicht erreicht wird. Ebenfalls berechtigt die Nichtgewährung der erwarteten öffentlichen Förderung den Veranstalter zum Rücktritt bzw. Absage der geplanten Maßnahme.

## **8. Datenschutz**

Der Teilnehmer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erklärt sich mit Abschluss des Vertrages einverstanden, dass seine als auch die Daten seiner gesetzlichen Vertreter, entsprechend dem Zweck der Erhebung, mittels EDV-Technik gespeichert und bearbeitet werden dürfen. Spectra NEO ist darüber hinaus verpflichtet, personenbezogene Daten an die Fördergeldgeber (Europäische Kommission, Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr) und die Bewilligungsstelle SAB (Sächsische Aufbaubank) weiterzugeben.

Dazu ist es notwendig pro Teilnehmer/in je einen Fragebogen zu Projektbeginn, am Projektende und 6 Monate nach Ende des Projekts auszufüllen. Die Vorlagen der SAB stellt der Veranstalter den Teilnehmer/innen am Projektort zur Verfügung. Dabei werden alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten. Die Daten dienen als Nachweis für die Abrechnung des Projektes und statistische Auswertungen. Die Daten werden nicht zu werblichen Zwecken verwendet oder weitergegeben.

## **9. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebestimmungen unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen gleichwohl ihre Gültigkeit. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und dem Regelungsziel am nächsten entspricht.